

## Kundendienstvertrag KDV

für Öl- und Gasbrenner, Thermen- und Brennwertgeräte  
 Zwischen

und der oben aufgeführten Kundendienstfirma

### Anlagenstandort:

Der Firmenkundendienst übernimmt für die Dauer eines Jahres die Wartung Ihrer Feuerungsanlage. Und zwar vom 1. Januar 201 bis zum 31. Dezember 201

Im einzelnen schließt der Brenner- und Heizkesselkundendienst im Rahmen einer einmaligen Wartung ein: 1. Hauptrevision mit Brennerkundendienst innerhalb des Vertragsjahres einschließlich Fahrtkosten. 2. Sicherheits-, Dichtheits-, und Funktionsprüfung des Brenners. 3. Überprüfen auf Wirtschaftlichkeit der Anlage durch Rauchgasanalyse. 4. Falls vereinbart Reinigung des Heizkessels und Nachschaltheizflächen. 5. Kontrolle des Ölfilters und Sichtkontrolle der sichtbar verlegten Öl - bzw. Gasleitungen in den zugänglichen Kellerräumen 6. Überprüfen des Rauchrohres auf Korrosion. 7. Überprüfen des Heizungsreglers und des Kesselthermostaten, ob Abschaltfunktion gewährleistet ist. Sichtprüfung der Absperrorgane, überprüfen der Wassermangelsicherung, und der Umwälzpumpen.	Brennertyp:	_____	Euro
	Kessteltyp:	_____	Euro
	Kesselreinigung:	_____	
	Sonderausführung:	_____	Euro
	Mehrwertsteuer:	_____ 19 %	Euro
	Gesamt-Vertragssumme:	_____	Euro
	Zahlbar nach Rechnungserhalt rein netto !		

8. Bei KDV 2 ist der Zeitaufwand für Aus - und Einbau von Ersatzteilen für den Öl - bzw. Gasbrenner, Fahrtkosten, und Störungsbeseitigung auch an Sonn- und Feiertagen im Preis enthalten. Alle anderen Heizungs-Anlagenteile sind davon ausgenommen. Bei KDV 1 werden Störungen nach Zeitaufwand berechnet.
9. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 4 Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Ulm-Donaustetten, den \_\_\_\_\_

Ort und Datum

Auftragnehmer: Knoll

Auftraggeber

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Kundendienst- Montage- und Reparaturarbeiten sowie allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

**1. Allgemeines:** Montage, Kundendienstarbeiten, Wartung und Materiallieferungen erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers verpflichten uns nicht, auch wenn wir sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen haben.

**2. Angebot:** Unsere Angebote sind freibleibend.

**3. Abnahme, Montage und Preise/Zahlungsbedingungen:** Die mit dem Einbau der Anlage in Zusammenhang stehenden Montagen gelten mit der erfolgreichen Inbetriebnahme als fertiggestellt und abgenommen.

Montage und Kundendienstarbeiten sind, wenn nicht anders vereinbart, nach Zeitberechnung zu vergüten. Die Montagekosten umfassen insbesondere Reisekosten, tägliche Auslösung und Arbeitsstunden des Montagepersonals einschließlich Zuschläge für Überstunden, Nacht- und Sonntags- sowie Feiertagsarbeit. Vorbereitungs- und Wartezeiten werden als Arbeitszeit betrachtet und berechnet. Verzögert sich die Arbeitsausführung oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit und weiterer erforderlicher Reisen zu tragen.

Es gelten die am Tage der Ausführung und Lieferung vorliegenden Preislisten, die um die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöht werden. Der vereinbarte Preis beruht auf den derzeitigen Material- und Lohnkosten. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich in diesem Fall bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

Soweit ein Pauschalpreis vereinbart wurde, sind alle ausdrücklich genannten Leistungen - jedoch keine darüber hinausgehenden Leistungen - und damit zusammenhängende Lohn-, Fahrt- und Nebenkosten hiermit abgegolten. Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen und Kundendienstleistungen schließen aber Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht- und Sonntags- sowie Feiertagsarbeit nicht ein. Diese können zusätzlich berechnet werden.

Die Kundendienst-Vertragspreise können jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden. Aus Kostenersparnisgründen geschieht dies ohne gesonderte Ankündigung.

Nicht eingeschlossen von der Pauschale ist die Behebung von Schäden, für die wir nicht einzutreten haben, beispielsweise - aber nicht abschließend - fehlerhafte Bedienung der Anlage infolge Nichtbeachtung der Betriebsvorschrift, Beschädigung durch Fahrlässigkeit, falsch eingestellte Schaltungen, Thermostate und Regelungen, Mängel am Heizkessel, leerer Öltank, fehlende Öl- oder Gasversorgung, Erneuerung und Reparatur von Heizkesselausmauerungen, defekte elektrische Sicherungen und Zuleitungen, fehlende oder falsche Stromzufuhr, Reinigung von Heizkesseln, Öltanks und Ölleitungen (falls nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart), alle Störungen, die durch Eingriff Dritter bedingt sind, Verwendung ungeeigneter Heizöle oder Zusatzmittel, Veränderungen an der Heizkessel-Ausmauerung. Für Schäden, die an der Heizungsanlage, ohne dass wir dies zu vertreten hätten, durch Feuer, Bruch, Frost, Korrosion und Wasser entstehen, oder aus den Bestimmungen, die Gegenstand des Wasserhaushalts-Gesetzes sind, wird keine Haftung übernommen.

Voraussetzung für die Durchführung von Wartungsarbeiten ist, dass alle notwendigen Strom-, Öl- und Gasversorgungsanlagen für die Geräte zur Verfügung stehen, und unsere Arbeiten nicht durch andere Montagearbeiten behindert werden. Sollte dieses nicht möglich sein, sind wir dazu berechtigt, die entstehenden Zusatzzeiten in Rechnung zu stellen.

Wenn nichts anderes vereinbart, ist die Zahlung sofort ohne jeden Abzug nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Bei Barzahlung erfolgt die Berechnung und das Inkasso durch unseren Mitarbeiter, der im Besitz einer schriftlichen Inkassovollmacht sein muss. Zahlungen an Mitarbeiter ohne schriftliche Inkassovollmacht sind unzulässig.

**4. Schadensersatz und Mängelgewährleistung:** Bei der Lieferung beweglicher Sachen sowie beim Einbau solcher Sachen ist Vertragsgegenstand neben unserer eventuellen Einbauleistung ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der beiliegenden Produktbeschreibung. Andere oder weitergehendere Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Der Kunde kann wegen eines Mangels trotz der im übrigen vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen dann keinen Schadensersatz verlangen, wenn uns diesbezüglich nur einfache Fahrlässigkeit anzulasten ist; der Schadensersatzanspruch bleibt erhalten, wenn wir eine Garantie abgegeben haben oder soweit Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden. Die sonstigen Mängelgewährleistungsrechte des Käufers bleiben von dieser Einschränkung unberührt.

Soweit der Auftraggeber statt des Schadensersatzes Ersatz der Aufwendungen verlangt, sind wir von der Leistung frei, wenn wir den Mangel nur einfach oder leicht fahrlässig zu vertreten haben.

Aus anderen Gründen als wegen des Vorliegens eines Mangels oder einer Garantie kann ebenfalls nur dann Schadensersatz verlangt werden, wenn uns diesbezüglich zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder soweit Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden oder soweit wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben

Bei Anwendung des Werkvertragsrechts gilt eine von uns durchgeführte Nacherfüllung nicht vor dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

Gegenüber Verbrauchern (= natürliche Personen, die dieses Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann) verjähren die Gewährleistungsansprüche bei der Lieferung beweglicher neuer Sachen in zwei Jahren, bei der Lieferung beweglicher gebrauchter Sachen in einem Jahr; gegenüber anderen Kunden (= Unternehmern, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen) verjähren die Gewährleistungsansprüche bei der Lieferung beweglicher neuer Sachen in einem Jahr, bei der Lieferung beweglicher gebrauchter Sachen wird keine Haftung für Sachmängel übernommen.

Beim Einbau von Sachen in ein vorhandenes Gebäude verjähren die Mängelgewährleistungsansprüche gegenüber allen Kunden in einem Jahr. Ebenso verjähren bei Wartung sowie Kundendienstarbeiten die Mängelgewährleistungsansprüche gegenüber allen Kunden in einem Jahr. Dies gilt auch bei reinen Montagearbeiten.

Ist Gegenstand unserer Leistung allerdings ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht, so tritt die Verjährung für diese Leistungen gegenüber allen Kunden erst nach fünf Jahren ein.

Die Frist beginnt in allen Fällen gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

**5. Eigentumsvorbehalt:** Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen nebst etwaigen Kosten und Zinsen aus der Lieferung vor. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Lieferung und der damit verbundenen Arbeitsleistung und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Dies gilt insbesondere auch für Zahlungen im sogenannten Scheck-Wechselverfahren. Der Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren bleibt auch dann bestehen, wenn Zahlungen auf bestimmt bezeichnete Forderungen geleistet werden. Auch beim Einbau der gelieferten Ware, z.B. einer Heizungsanlage, bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, da das Gerät nur als Zusatzanlage gilt.

**6. Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Erfüllungsort ist Ulm. Falls der Auftraggeber ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag Ulm; wir sind auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.